

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.04.2013

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-7/10

Zulassungsnummer:

Z-86.1-48

Geltungsdauer

vom: **29. April 2013**

bis: **29. April 2018**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-48

Seite 2 von 9 | 29. April 2013

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" und "ES9X" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen und Ausführungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 und Tabelle 2 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, müssen durch das planende und ausführende Fachunternehmen beachtet werden; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit vom Gehäusotyp und den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-48

Seite 4 von 9 | 29. April 2013

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusotyp	Abmessungen (H x B x T) des Gehäuses [mm]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]
EH9X	472 x 422 x 405	125	2 x 250*
	1372 x 922 x 505	125	2 x 560*
ES9X	472 x 422 x 405	125	2 x 250*
	2072 x 610 x 605	125	2 x 560*
	2072 x 800 x 505	125	2 x 560*

* Es ist max. jeweils eine Kabeleinführung in der Ober- und Unterseite des Gehäuses zulässig, jedoch max. jeweils drei Felder je Kabeleinführungen in der Ober- und Unterseite. Jede Kabeleinführung darf maximal mit der Hälfte des Gesamtleiterquerschnittes belegt werden.

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse müssen stehend oder hängend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) und ggf. auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4³ – angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem, einer oberen und unteren 1-Feld- bis 3-Feld- Kabeleinführung, einem Kabelkragen sowie Lüftungsöffnungen oben und unten – ggf. mit Lüfter.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer⁵ Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den Abmessungen und Ausführungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 6 und 10 hergestellt.

- | | | |
|---|---|--|
| 2 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 3 | DIN 4102-4/A1:2004-11 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 4 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 5 | Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen", Sonderheft Nr. 41 | |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-48

Seite 5 von 9 | 29. April 2013

Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse typ	Typbe- zeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wand- gehäuse	EH9X	min.	472	422	405	300	250	240
		max.	1372	922	505	1205	755	340
Stand- gehäuse	ES9X	min.	472	422	405	300	250	240
		max.	2072	610	605	1805	443	440
		max.	2072	800	505	1805	633	340

2.1.3 Baustoffe und Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse

Für die Herstellung der Gehäuse sind Bauplatten (Gipsfaser- oder Mineralfaserplatten), Beschläge, Bänder, Griffe, Metallteile und Verschlusssysteme zu verwenden⁶.

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" sind werksseitig mit einem 100 mm hohen Sockel⁶ ausgestattet (siehe Anlage 3 und 5).

Zum Verschließen des 1-flügligen Gehäuseverschlusses ist ein 2-Punkt-Schubstangenverschlusssystem zu verwenden.

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an der Wand sind in der Rückwand werksseitig Stahllaschen und -winkel befestigt⁷.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

2.1.3.2.1 Die Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse bestehen aus Öffnungen in der Ober- und Unterseite des Gehäuses, die mit einer speziellen Mineralwolle verfüllt und einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff verschlossen sind (siehe Anlage 8)⁶.

Bei den Brandschutzgehäusen vom Typ "EH9X" darf auf die untere Kabeleinführung verzichtet werden. In diesem Falle wird diese mit einer speziellen Mineralwolle verfüllt durch eine Blindblende aus einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff werksseitig verschlossen.

Es dürfen – in Abhängigkeit von der Breite der Brandschutzgehäuse (Anzahl der nebeneinander anzuordnenden Felder) – maximal drei Felder der Kabeleinführung nebeneinander angeordnet werden (siehe Anlage 8).

2.1.3.2.2 Die Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" werden zusätzlich im Bereich der Kabeleinführung auf der Ober- und Unterseite des Gehäuses mit einem Kabelkragen ausgestattet. Der Kabelkragen besteht aus einem 300 mm hohen 3-seitigen werkseitig hergestellten Rahmen aus speziellen Bauplatten⁶, der um die Öffnung im Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 4.2 anzuordnen ist. Zwischen den Kabeleinführungen ist der Bereich des Kabelkragens mit einem speziellen Dämmstoff der Firma Priorit AG, Hanau, auszustopfen (siehe Anlage 2 und 7)⁶.

Bei den Brandschutzgehäusen vom Typ "EH9X" darf auf den unteren Kabelkragen verzichtet werden, wenn die untere Kabeleinführung werksseitig mit Blindblenden entsprechend Abschnitt 2.1.3.2.1 verschlossen wird.

2.1.3.2.3 Die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" werden zusätzlich im Bereich der Kabeleinführung auf der Oberseite des Gehäuses mit einem Kabelkragen ausgestattet. Der Kabelkragen besteht aus einem 300 mm hohen 3-seitigen werkseitig hergestellten Rahmen aus speziellen Bauplatten⁷, der um die Öffnung im Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 4.2 anzuordnen ist. Zwischen den Kabeleinführungen ist der Bereich des Kabelkragens mit einem

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-48

Seite 6 von 9 | 29. April 2013

speziellen Dämmstoff der Firma Priorit AG, Hanau, auszustopfen (siehe Anlagen 4, 6 und 7)⁶.

2.1.4 Lüftung der Brandschutzgehäuse

2.1.4.1 Die Brandschutzgehäuse sind werksseitig mit Öffnungen zur Be- und Entlüftung ausgestattet (siehe Anlagen 2, 4 und 6).

2.1.4.2 Die Brandschutzgehäuse dürfen werksseitig zusätzlich mit einem speziellen Lüfter⁶ der Firma Priorit GmbH, Hanau, ausgestattet sein.

Der Lüfter muss entsprechend den Anlagen 1 bis 6 auf dem Brandschutzgehäuse angeordnet sein.

Der Lüfter muss mit Hilfe eines Temperatursensors⁶ der Firma Priorit AG, Hanau, im Brandfall abgeschaltet werden. Dieser ist werksseitig am Lüfter angeordnet.

2.1.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivwänden sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Dübel mit Stahlschrauben zu verwenden.

Für die Befestigung an Massivwänden aus Porenbeton oder Mauerwerk sind Dübel vom Typ "FIS V" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-21.3-1824 mit einer Setztiefe von 75 mm mit Stahlschrauben M12 der Festigkeitsklasse 5.8 (Stahl galvanisch verzinkt) bzw. A4-50 (nichtrostender Stahl) zu verwenden.

Für die Befestigung an Massivwänden aus Beton sind Dübel vom Typ "FUR" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-21.3-1204 mit einer Setztiefe von 135 mm mit Stahlschrauben M10 der Festigkeitsklasse 5.8 (Stahl galvanisch verzinkt) zu verwenden.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen, den Befestigungslaschen sowie den Lüftungsöffnungen bzw. dem Lüfter werksseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Brandschutzgehäuse zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-48

Seite 7 von 9 | 29. April 2013

Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-48

Seite 8 von 9 | 29. April 2013

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzgehäuse dürfen an Wänden bzw. auf Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand oder der Decke nicht beeinträchtigt werden.

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" haben einen Sockel entsprechend Abschnitt 2.1.3.1.

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

Auf der Ober- und Unterseite der Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" sind Kabeleinführungen entsprechend Abschnitt 2.1.3.2.1 und Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.3.2.2 nach Abschnitt 4.2 anzuordnen.

Auf der Oberseite der Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" sind Kabeleinführungen entsprechend Abschnitt 2.1.3.2.1 und Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.3.2.2 nach Abschnitt 4.2 anzuordnen.

Auf der Oberseite der Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" sind Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.3.2.3 nach Abschnitt 4.2 anzuordnen.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Bei Aufstellung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel nach Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

Beim Brandschutzgehäuse vom Typ "EH9X" sind zusätzlich im Bereich der Kabeleinführung auf der Ober- und Unterseite des Gehäuses Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.3.2.2 anzuordnen. Der Kabelkragen wird jeweils mit Winkeln der Firma Priorit AG, Hanau am Brandschutzgehäuse und an der Massivwand entsprechend der Anlage 9 befestigt. Anschließend ist der Bereich des Kabelkragens zwischen den Kabeleinführungen mit Sonorock entsprechend Abschnitt 2.1.3.2.2 vollständig auszustopfen.

Beim Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" sind zusätzlich im Bereich der Kabeleinführung auf der Oberseite des Gehäuses Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.3.2.3 anzuordnen. Der Kabelkragen wird jeweils mit Winkeln der Firma Priorit AG, Hanau am Brandschutzgehäuse und an der Massivwand entsprechend der Anlage 9 befestigt. Anschließend ist der Bereich des Kabelkragens zwischen den Kabeleinführungen mit Sonorock entsprechend Abschnitt 2.1.3.2.3 vollständig auszustopfen.

4.3 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Die Brandschutzgehäuse müssen vor oder an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5 entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden (siehe Anlagen 1, 3 und 5).

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "ES9X" mit Sockel sind auf Decken gemäß Abschnitt 1.2.3 aufzustellen und nach Abschnitt 4.4 zu befestigen.

4.4 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss über werkseitig angeordnete Befestigungsglaschen und -winkel erfolgen (siehe Anlagen 1, 3, 5 und 8).

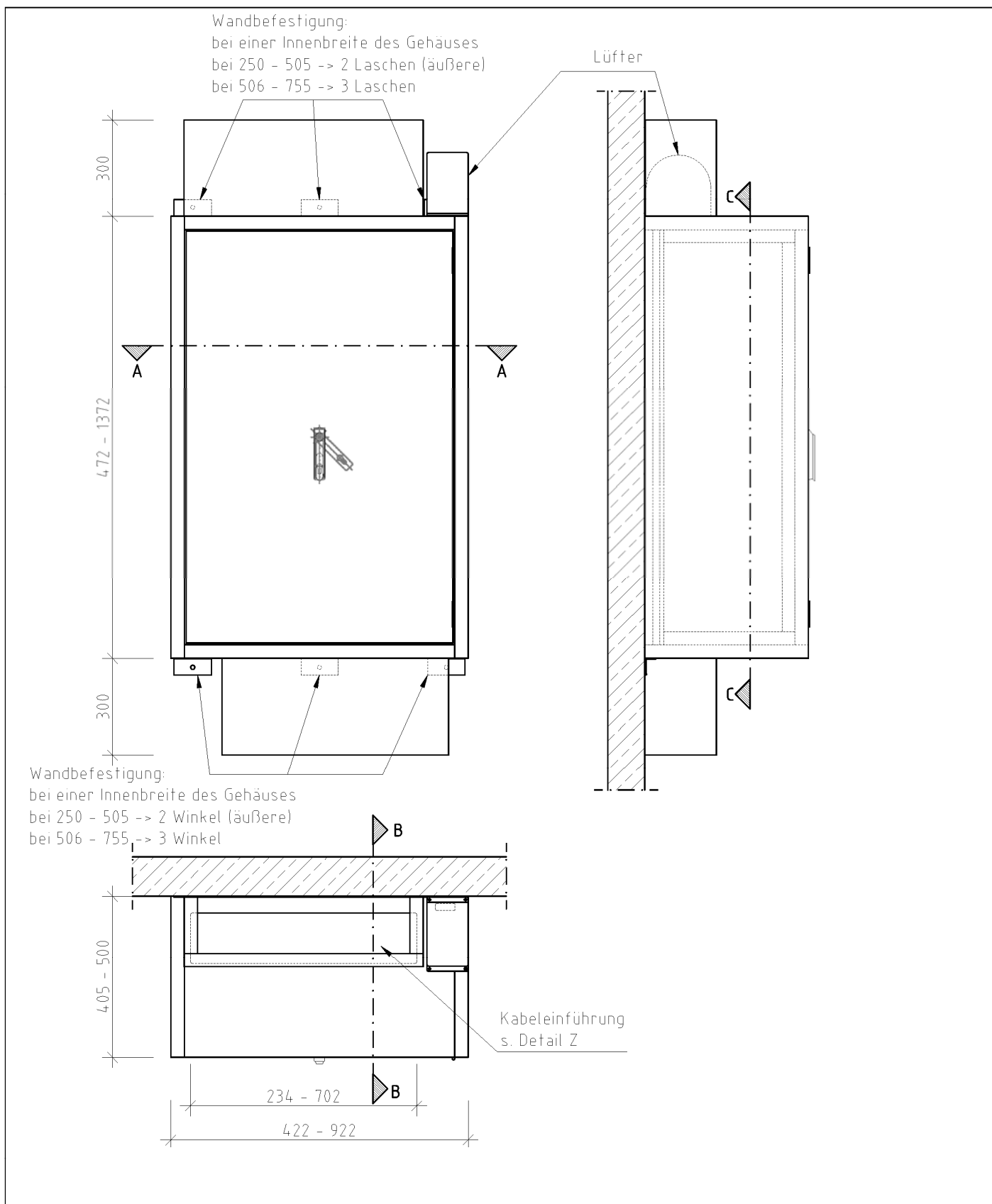
Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen. Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüfter und Temperatursensoren ständig gegeben sein müssen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

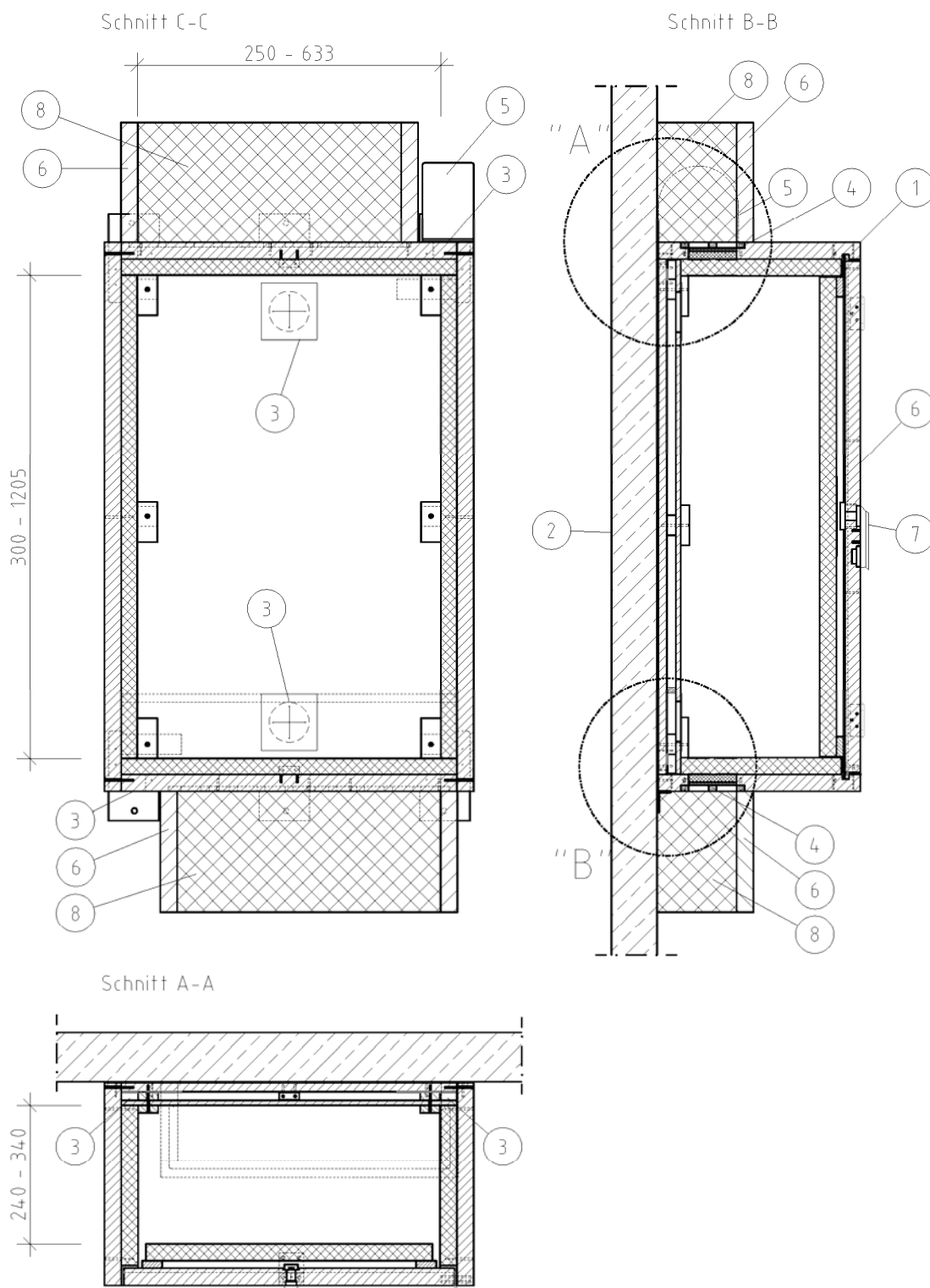


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-48

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten

Anlage 1

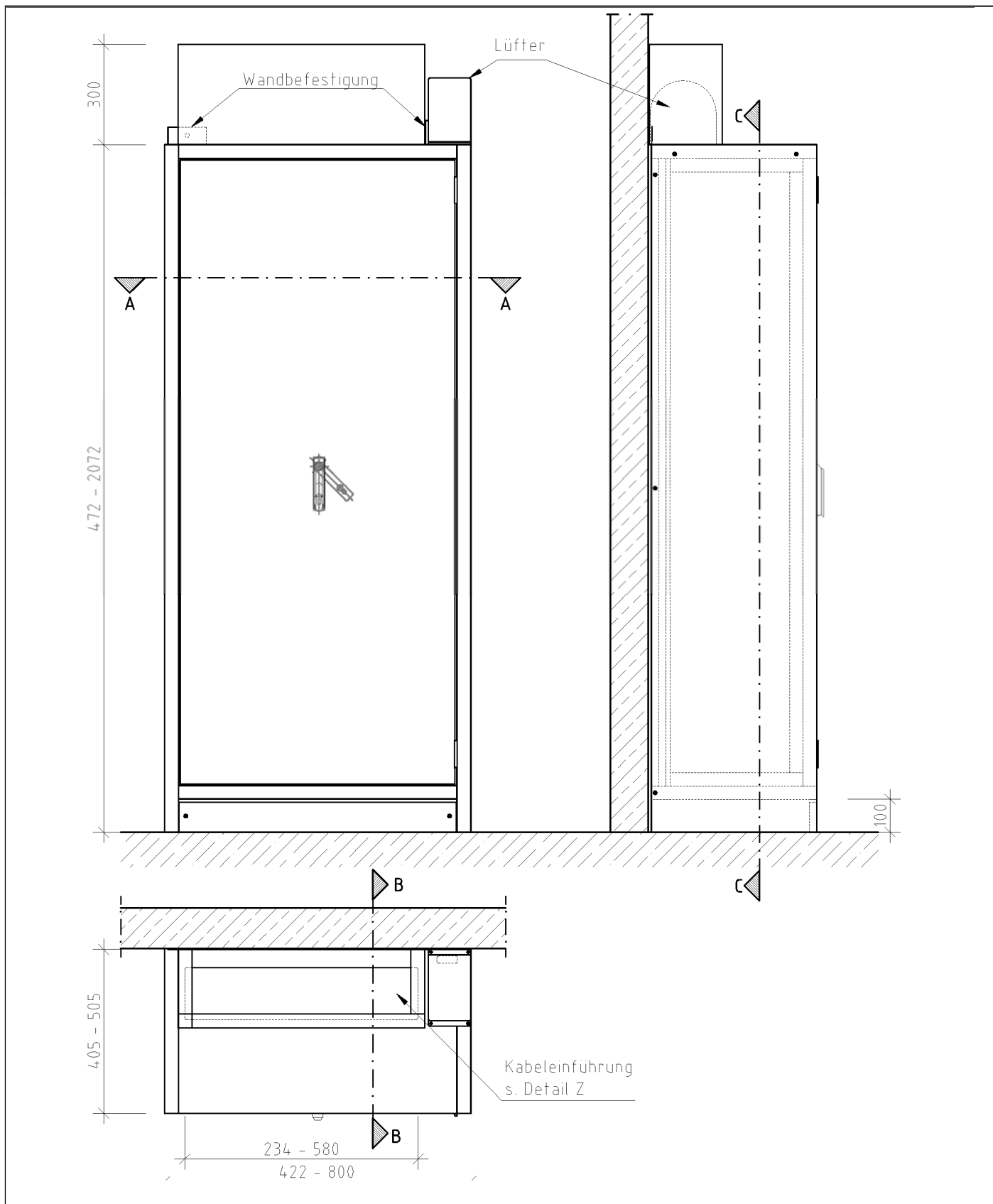


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-48

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte

Anlage 2

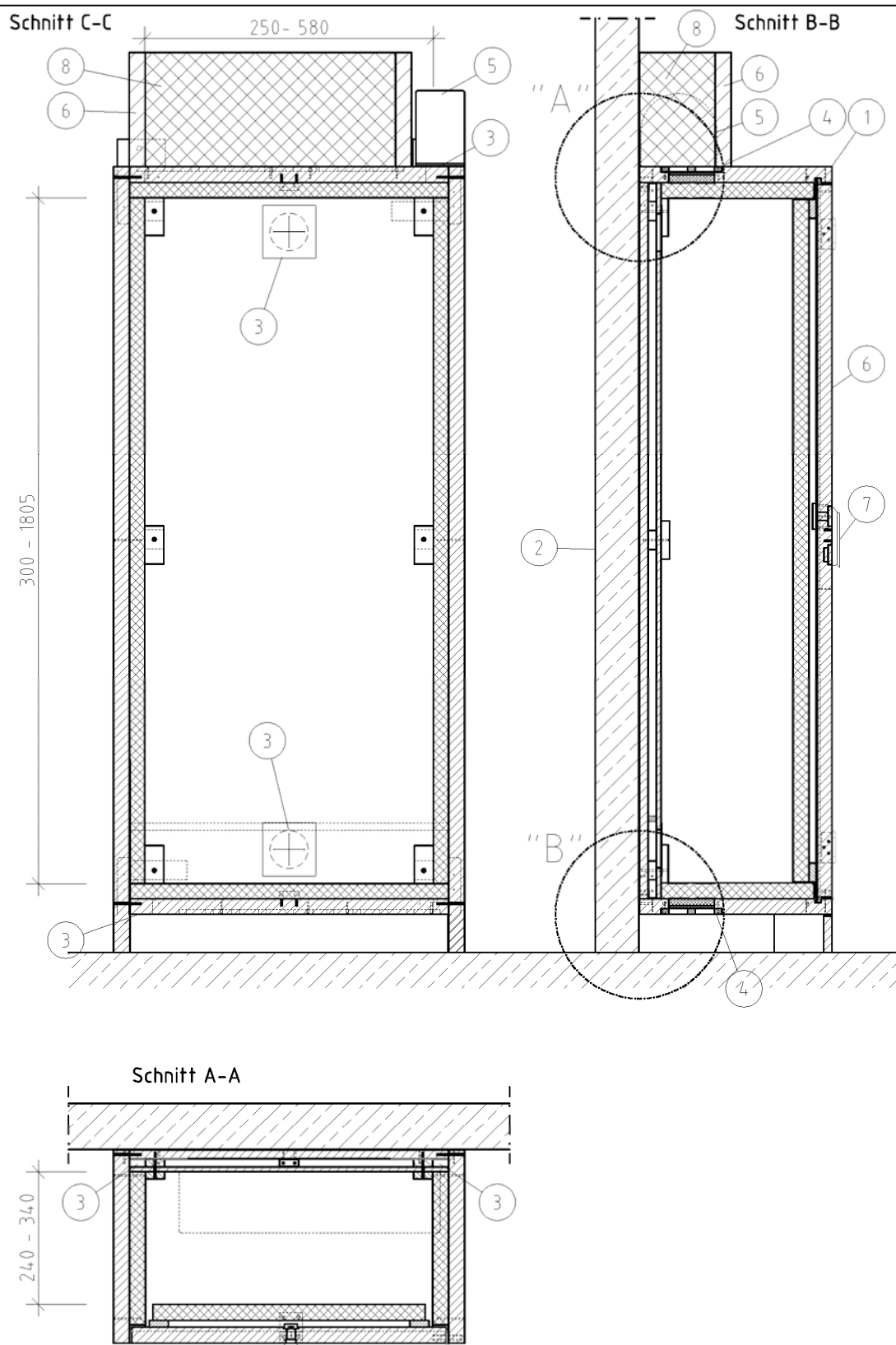


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-48

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten

Anlage 3

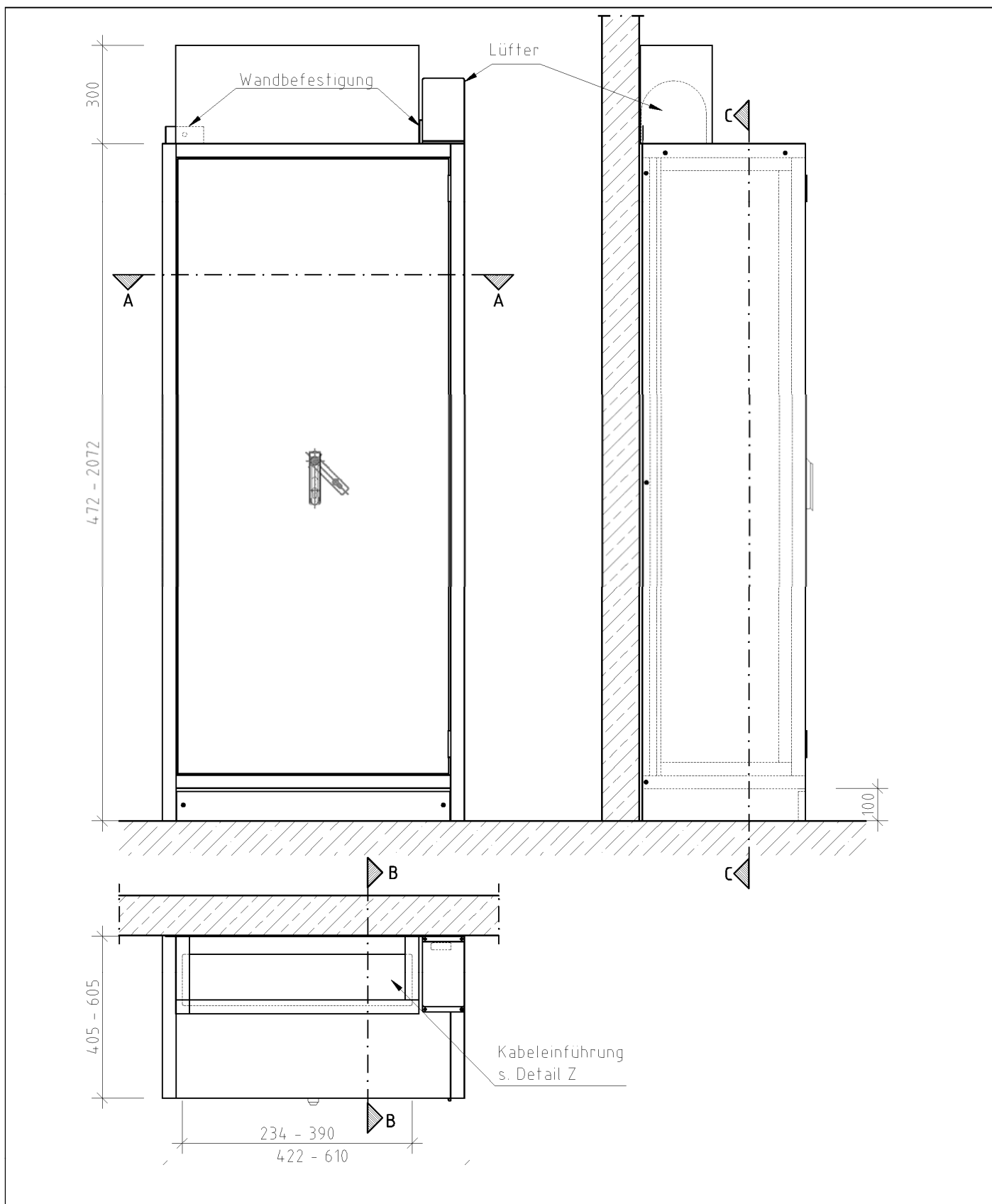


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-48

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte

Anlage 4

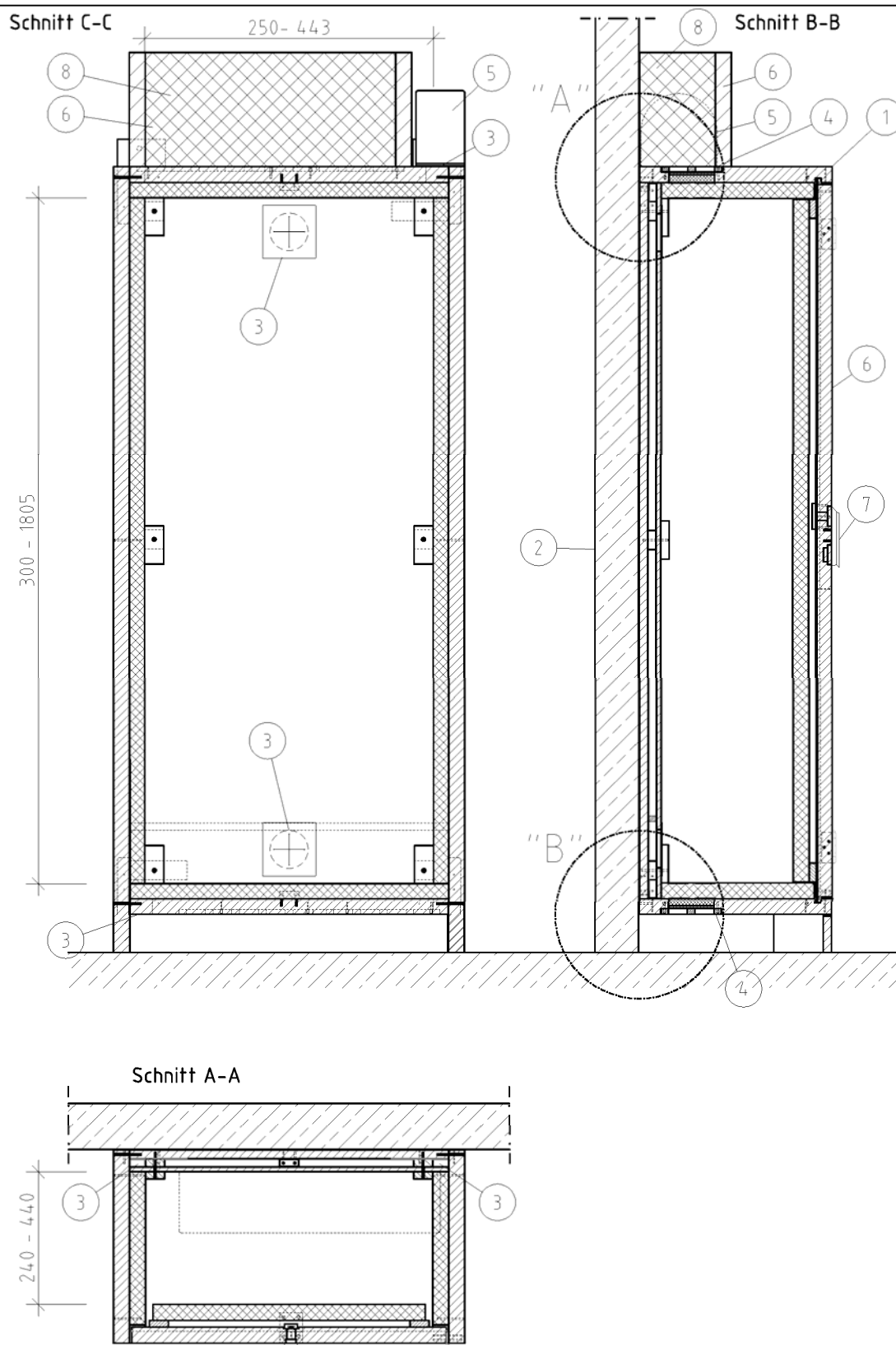


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-48

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten

Anlage 5

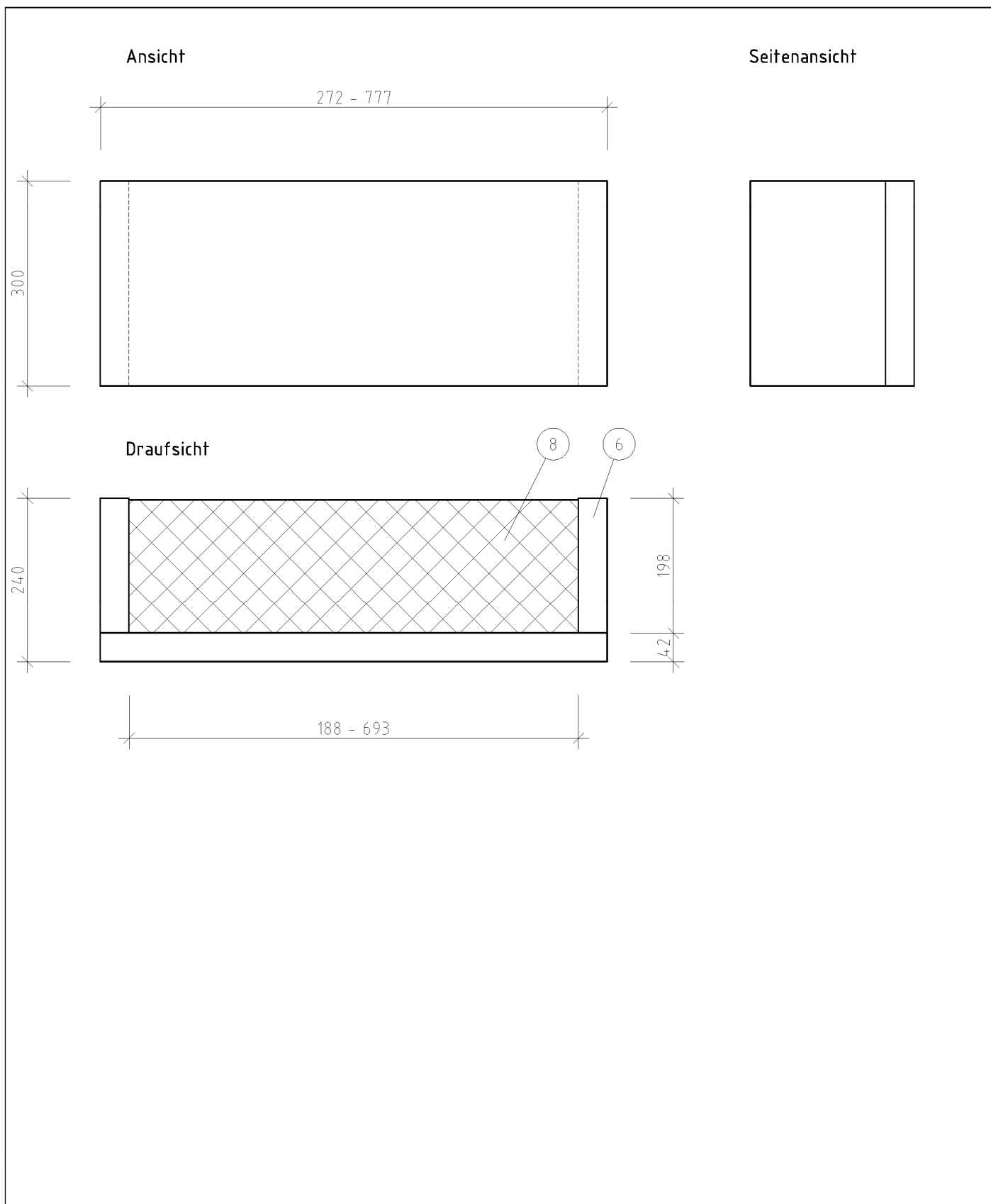


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-48

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte

Anlage 6

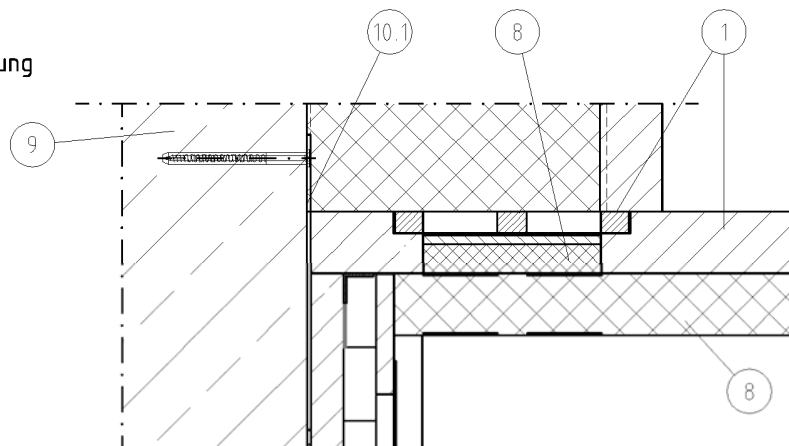


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

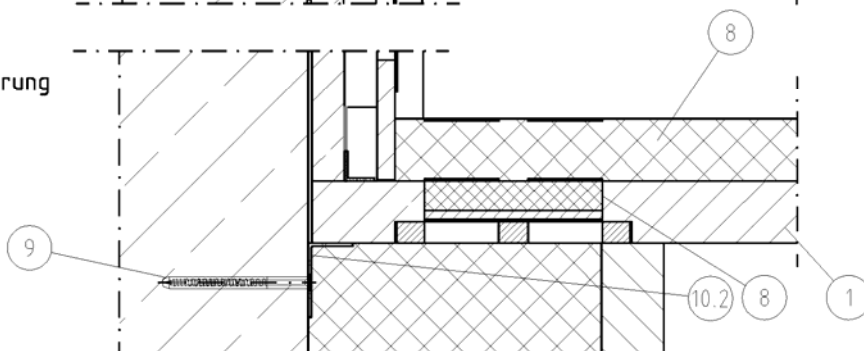
Detail Kabelkragen

Anlage 7

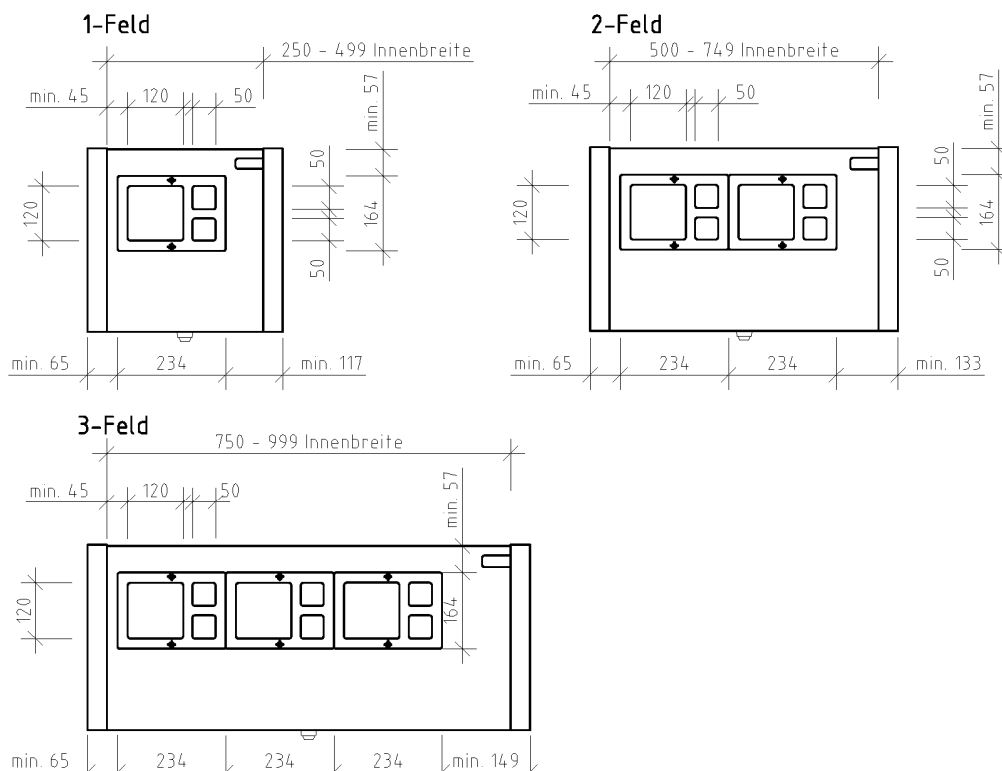
Detail A
 Kabeleinführung
 oben



Detail B
 Kabeleinführung
 unten



Detail Z - Übersicht Kabeleinführung

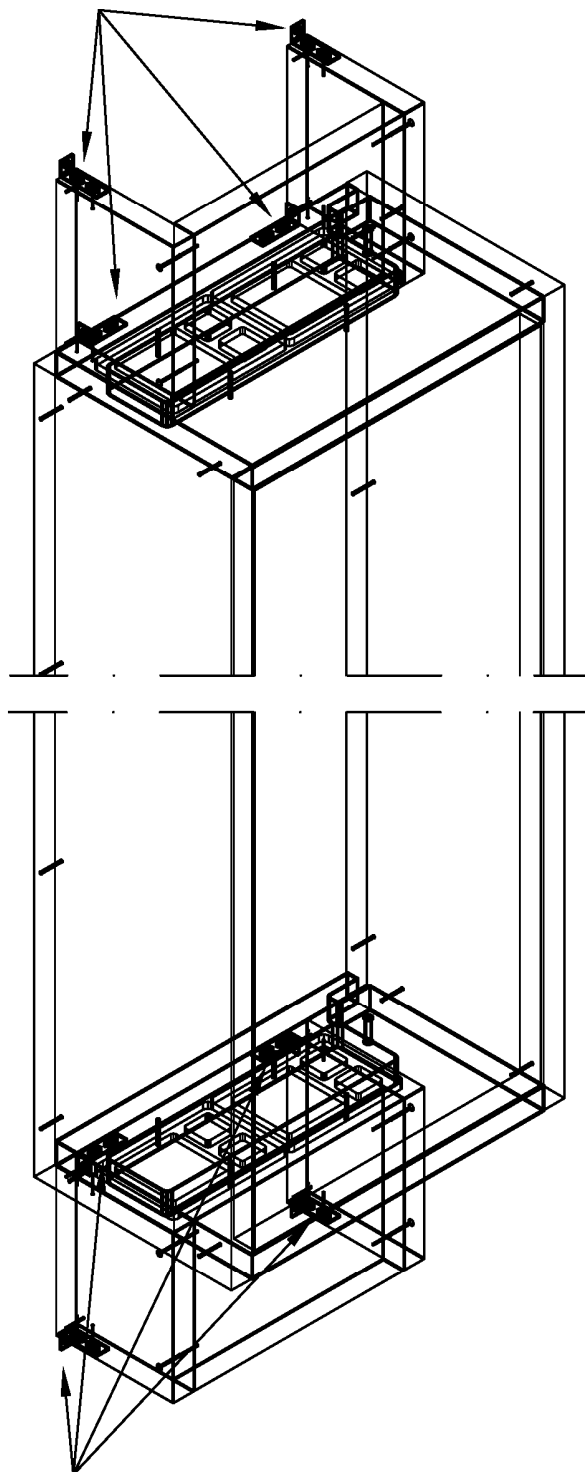


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Details A + B, Z

Anlage 8

Winkelbefestigung für Kabelkragen bei Montage auf dem PRIOELEC-Gehäuse



Winkelbefestigung für Kabelkragen bei Montage unter dem PRIOELEC-Gehäuse

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Winkelbefestigung Kabelkragen

Anlage 9

Bauteile	
Pos.	Bezeichnung
1	Brandschutzgehäuse (BSG)
2	Massiwand gem. Abschnitt 1.2.3
3	Lüftungsöffnung
4	Kabeleinführung oben/unten
5	Lüfteranschluss als Ausstattungsvariante
6	PRIODEK - H
7	Schwenkhebel
8	Dämmung
9	Befestigungsmittel gem. Abschnitt 2.1.5
10.1	Aufhängelasche
10.2	Winkel

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-48

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Bauteileliste

Anlage 10